

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Michael Beltz
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 - 1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
21.08.2017

Unser Zeichen
II-Wei./si.- ANF/0759/2017

Datum
21.09.2017

Frage gem. § 30 des Stv. Beltz zum Thema "Strandbar" – ANF/0759/2017

Sehr geehrter Herr Beltz,

"Ausgehend von der Antwort der Staatsanwaltschaft Gießen vom 07.06.2017, hier vertreten durch Dr. Süß, auf eine Anzeige gegen den Betreiber der Strandbar am Schwanenteich in Gießen, dass die Strandbar in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, werden einige Fragen aufgeworfen. Nach der weiteren Feststellung durch Dr. Süß "Neben der Strandbar befindet sich ein Schilfröhricht, welches als Biotop durch das Naturschutzgesetz besonders geschützt ist, stelle ich folgende Fragen:

Frage:

Inwieweit kommen die Verantwortlichen der Stadt Gießen ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Betreiber der "Strandbar" nach, indem ihm untersagt wird, durch die Anlieferungen den Rasen beschädigen zu lassen, wild lebende Tiere gerade auch in der Brutzeit zu stören?

Antwort:

Zur Vorbemerkung der Frage ist folgendes voranzustellen:

Der Stadtpark liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Lahn-Dill. Er liegt außerdem im Geltungsbereich der Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Wieseck im Bereich Reiskirchen, Buseck und Gießen vom 06.02.2005. Schließlich gilt dort auch der Bebauungsplan Wieseckau, den die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen am 19.12.2012 beschlossen und den der Magistrat am 22.12.2012 öffentlich bekannt gemacht hat. Der Bebauungsplan setzt für das Ausflugslokal eine Fläche besonderer Zweckbestimmung fest und bestimmt die zulässige Grundfläche und Gebäude-

höhe des Gebäudes. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bedarf ein Vorhaben keiner naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung. Daneben gelten im Stadtpark, wie überall, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die für die Errichtung des Lokals notwendige Spundwand und Hinterfüllung der Fläche wurde durch wasserrechtlichen Bescheid des Landkreises Gießen vom 01.12.2012 genehmigt. Dieser Bescheid umfasst die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung und die biotopschutzrechtliche Genehmigung. Alle im Rahmen der Landesgartenschau 2014 erforderlichen Eingriffe wurden durch Bescheid des Magistrats der Stadt Gießen vom 18.12.2012 auch landschaftsschutz- und biotopschutzrechtlich genehmigt.

Die Errichtung der Strandbar selbst wurde durch Bescheid des Magistrats der Stadt Gießen vom 24.05.2016 baurechtlich genehmigt. Diese Genehmigung beinhaltet die landschaftsschutzrechtliche und die biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und die wasserrechtliche Genehmigung im Hinblick auf das Überschwemmungsgebiet. Sie enthält unter anderem die Auflage, dass Anlieferungen durch Krafffahrzeuge nur über die befestigten Flächen erfolgen dürfen und dass die Rasenflächen von Fahrverkehr frei zu halten sind.

Artenschutzrechtliche Belange sind durch die beanstandeten Arbeiten nicht beeinträchtigt worden. In der Umgebung der Strandbar kommen nach den Erhebungen aus den Jahren 2015/2016 Teichhuhn, Blässhuhn, Teichrohrsänger und Haubentaucher vor. Grundsätzlich ist eine Störung von Brutplätzen von Teich- und Blässhuhn zwar ab Anfang April möglich. In aller Regel werden die Eier jedenfalls beim Teichhuhn jedoch erst ab Mitte April abgelegt. Zudem ist der Erhaltungszustand des Blässhuhns in Hessen nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung gut. Teichrohrsänger und Haubentaucher brüten erst im Mai.

Biotopschutzrechtliche Belange wurden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der geschützte Schilfröhricht ist durch die Arbeiten nicht berührt worden.

Die Verantwortlichen der Stadt kommen ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Betreiber insofern nach, indem ihm untersagt wird, den Rasen beschädigen zu lassen und wild lebende Tiere in der Brutzeit zu stören.

1. Zusatzfrage:

Inwieweit liegt hier eine rechtswidrige Genehmigung des Gießener Magistrats, vor allem Bürgermeisterin Weigel-Greilich und der "Unteren Naturschutzbehörde" vor, da die Schäden als Folgeerscheinung absehbar waren? (In § 3, Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Lahn-Dill" vom 6.12.1996 heißt es: Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handhabung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft....").

Antwort:

Es liegt keine rechtswidrige Genehmigung des Magistrats vor.

2. Zusatzfrage:

Wird die Stadt dafür sorgen, dass in Zukunft Natur- und Landschaftsschutz im genannten Gebiet eingehalten werden und Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden?

Antwort:

Ja, die Stadt wird wie bisher dafür sorgen. Besonders schwierig gestaltet sich dies aber im Hinblick auf freilaufende Hunde in dem besonders sensiblen Bereich Richtung Oberlache und jenseits des Waldbrunnenwegs. Auch wird mittlerweile im gesamten Gebiet wild gefeiert und gegrillt. Das stellt die Stadt vor große Herausforderungen. Der Bereich um die Strandbar ist dagegen einfach zu händeln. Zum einen liegt der Teil jenseits des Weges Richtung Quellgarten außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Auch ist der Schilfröhricht dort besonders gut geschützt; selbst freilaufende Hunde können ihn kaum erreichen.

Gleichzeitig gibt es dort auch die lückenlose fotografische Überwachung durch den IM Strandbar, der alle Bewegungen dort dokumentiert und der Stadt, der Presse sowie weiteren Personen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen